

# Buchungsinformationen, Allgemeine Geschäftsbedingungen als Grundlage Ihrer Buchung für Reisen ab 01.11.2025



NUSSBAUM REISEN OMNIBUS GMBH & CO. KG, ULMER STR. 2, 86420 BIBURG  
TEL. 08 21 / 48 14 32 FAX 08 21 / 48 14 25  
WWW.NUSSBAUM-REISEN.DE INFO@NUSSBAUM-REISEN.DE

FOLGEN SIE UNS AUCH AUF  
FACEBOOK UND INSTAGRAM!  
@NUSSBAUMREISEN

## Wichtige Informationen

### 1. Mindestteilnehmerzahl

Bei allen unseren Reisen liegt eine Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen zu Grunde. Die Absagefrist bei Mehrtagesreisen ist spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn. Bei Tagesfahrten liegt die Absagefrist bei 5 Tagen.

### 2. Pass- und Visumerfordernisse

Bei allen Reisen - soweit in der jeweiligen Reiseausschreibung nicht anders angegeben - ist für EU-Bürger das Mitführen des Personalausweises bzw. des Reisepasses ausreichend.

### 3. Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität

Die angebotenen Pauschalreisen und Tagesfahrten sind im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität dann nicht geeignet, sofern ein Ein- bzw. Aussteigen in bzw. aus dem Bus nicht ohne fremde Hilfe möglich ist.

### 4. Versicherungen

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit bei unserem Partner ERV Reiseversicherung - [www.erv.de](http://www.erv.de)

### 5. Sonstiges

Im Übrigen gelten unsere im Katalog abgedruckten Allgemeinen Reisebedingungen.

**Den Sicherungsschein gemäß § 651r BGB erhalten Sie mit nachfolgendem Abdruck:**

## Sicherungsschein für Pauschalreisen gemäß § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Versicherungsschein-Nr.: 407 90 101088901

**Bitte beachten Sie:** Ein Sicherungsschein ist **keine** Reiserücktrittsversicherung!

Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reisetelnehmer.

Der Sicherungsschein gilt nur für Pauschalreisen, die bis zum 01.04.2027 (einschließlich) gebucht wurden; Antritt oder Beendigung der Reise haben dagegen keine Bedeutung für seine Gültigkeit.

Dem Reisenden steht im Fall der Insolvenz der / des

Nussbaum Reisen

Omnibus GmbH & Co. KG

Ulmer Str. 2

86420 Diedorf

gegenüber dem unten angegebenen Absicherer unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch im Sinne des § 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

Die Einstandspflicht des Absicherers für die zu erbringenden Leistungen ist auf 1 Million Euro für jeden Insolvenzfall begrenzt. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringern sich die einzelnen Leistungsansprüche der Reisenden in dem Verhältnis, in dem der Gesamtbetrag ihrer Ansprüche zum Höchstbetrag steht.

Bei **Rückfragen** wenden Sie sich bitte an:  
R+V Allgemeine Versicherung AG,  
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.  
Telefon: +49 611 533-5859

Was müssen Sie im **Schadenfall** tun?  
[www.reiseschaden.ruv.de](http://www.reiseschaden.ruv.de)



#### Absicherer:

R+V Allgemeine Versicherung AG,  
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

**R+V Allgemeine Versicherung AG**

*Alexander Niemeyer* *Thomas Marloh*  
Alexander Niemeyer Thomas Marloh

**R+V Allgemeine Versicherung AG,**

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Nils Reich, Vorsitzender; Volker Buchem, Dr. Klaus Endres, Jens Hasselbacher, Marc René Michallet, Dragica Mischler.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334



Genossenschaftliche FinanzGruppe  
Volksbanken Raiffeisenbanken

## Reise gebucht? Auch an den Reiseschutz denken!

Prämien pro  
Einzelperson/  
Familie/ Paar/  
Objekt(e)

### Reiserücktritts- Versicherung Sichere Fahrt – Auto/Bus/Bahn

- Stornokosten-Versicherung
- Reiseabbruch-Versicherung

**ohne Selbstbeteiligung**

Europa

bis 40 Jahre 41–64 Jahre ab 65 Jahre

| Reisepreis                   | bis 40 Jahre | 41–64 Jahre | ab 65 Jahre |
|------------------------------|--------------|-------------|-------------|
| 100 €                        | 9 €          | 10 €        | 17 €        |
| 200 €                        | 16 €         | 17 €        | 29 €        |
| 300 €                        | 22 €         | 23 €        | 39 €        |
| 400 €                        | 26 €         | 29 €        | 47 €        |
| 500 €                        | 31 €         | 34 €        | 55 €        |
| 600 €                        | 36 €         | 39 €        | 63 €        |
| 800 €                        | 40 €         | 43 €        | 71 €        |
| 1.000 €                      | 45 €         | 49 €        | 83 €        |
| 1.200 €                      | 51 €         | 56 €        | 94 €        |
| 1.400 €                      | 58 €         | 63 €        | 105 €       |
| 1.600 €                      | 64 €         | 70 €        | 116 €       |
| 1.800 €                      | 69 €         | 75 €        | 127 €       |
| 2.000 €                      | 74 €         | 81 €        | 137 €       |
| 2.200 €                      | 82 €         | 89 €        | 151 €       |
| 2.400 €                      | 89 €         | 97 €        | 165 €       |
| 2.600 €                      | 97 €         | 105 €       | 179 €       |
| 2.800 €                      | 109 €        | 118 €       | 202 €       |
| 3.000 €                      | 123 €        | 134 €       | 227 €       |
| über 3.000 €<br>bis 20.000 € | 4,1 %*       | 5 %*        | 8,9 %*      |

### Reiserücktritts- Versicherung Sichere Fahrt – Auto/Bus/Bahn

- Stornokosten-Versicherung
- Reiseabbruch-Versicherung

**mit Selbstbeteiligung**

Europa

jedes Alter

| Reisepreis                   | jedes Alter |
|------------------------------|-------------|
| 100 €                        | 7 €         |
| 200 €                        | 12 €        |
| 300 €                        | 18 €        |
| 400 €                        | 23 €        |
| 500 €                        | 28 €        |
| 600 €                        | 32 €        |
| 800 €                        | 37 €        |
| 1.000 €                      | 42 €        |
| 1.200 €                      | 47 €        |
| 1.400 €                      | 54 €        |
| 1.600 €                      | 60 €        |
| 1.800 €                      | 67 €        |
| 2.000 €                      | 75 €        |
| 2.200 €                      | 83 €        |
| 2.400 €                      | 91 €        |
| 2.600 €                      | 99 €        |
| 2.800 €                      | 114 €       |
| 3.000 €                      | 138 €       |
| über 3.000 €<br>bis 20.000 € | 4,6 %*      |

\*vom Reisepreis

Prämien pro  
Einzelperson

### Stornokosten- Versicherung für Bustagesfahrten inkl. Eintrittskarte

**ohne Selbstbeteiligung, jedes Alter**

| Reisepreis | 30 €  | 2,50 €  |
|------------|-------|---------|
| bis 50 €   | 50 €  | 3,50 €  |
| 75 €       | 75 €  | 4,90 €  |
| 100 €      | 100 € | 5,70 €  |
| 150 €      | 150 € | 8,60 €  |
| 200 €      | 200 € | 11,50 € |
| 250 €      | 250 € | 12,90 € |
| 300 €      | 300 € | 14,40 € |
| 400 €      | 400 € | 18,70 € |
| 500 €      | 500 € | 23,10 € |

Gültig für alle **Tagesreisen** mit dem Bus (bis zu 24 Stunden, ohne Übernachtung), die **in Deutschland beginnen und enden**.

Weitere Prämien auf Anfrage. Bitte fragen Sie Ihren Vermittler.

#### Abschlussfrist

Sofort bei Buchung der Reise, **spätestens jedoch 30 Tage vor planmäßigem Reiseantritt**. Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, möglich.

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025. Leistungs- und Prämienänderungen vorbehalten.

Einfach, weil's wichtig ist.

**ERGO**  
Reiseversicherung

Marketinginformation

**Anlage 11 - (zu Artikel 250 § 2 Absatz 1)**  
**Betrifft § 651a - Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag**  
**Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise**  
**nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

1. Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen unserer Mehrtagesreisen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. (Gilt nicht für Tagesfahrten unter 500,00 €)
2. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Nussbaum Reisen Omnibus GmbH & Co. KG, Ulmer Str. 2, 86420 Biburg trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.
3. Zudem verfügt das Unternehmen Nussbaum Reisen Omnibus GmbH & Co. KG, Ulmer Str. 2, 86420 Biburg über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.
4. Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302
  - a) Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
  - b) Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
  - c) Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
  - d) Die Reisenden können die Pauschalreise - innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten - auf eine andere Person übertragen.
  - e) Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
  - f) Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
  - g) Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
  - h) Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
  - i) Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
  - j) Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
  - k) Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
  - l) Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder - in einigen Mitgliedstaaten - des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.  
Nussbaum Reisen Omnibus GmbH & Co. KG, Ulmer Str. 2, 86420 Biburg hat eine Insolvenzabsicherung
    - a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt:  
R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden,  
Telefon: +49 611 533-5859, Telefax: +49 611 533-4500, [www.ruv.de](http://www.ruv.de)
    - b) in allen anderen Fällen:  
R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden,  
Telefon: +49 611 533-5859, Telefax: +49 611 533-4500, [www.ruv.de](http://www.ruv.de)  
(§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).
- abgeschlossen.  
Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde
  - a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt:  
R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden,  
Telefon: +49 611 533-5859, Telefax: +49 611 533-4500, [www.ruv.de](http://www.ruv.de)
  - b) in allen anderen Fällen:  
R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden,  
Telefon: +49 611 533-5859, Telefax: +49 611 533-4500, [www.ruv.de](http://www.ruv.de)
- kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Nussbaum Reisen Omnibus GmbH & Co. KG, Ulmer Str. 2, 86420 Biburg verweigert werden.
- m) Die Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:  
[www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)



Mit dieser Erklärung informieren wir Sie über die datenschutzrelevanten Aspekte sowie über die eingesetzten Maßnahmen, um Ihre Rechte zu wahren. Die Firma Nussbaum Reisen hält sich an die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO).

1. Erfassung und Nutzung personenbezogener Daten

1.1. Grundsätzliches

Ihre Daten dienen allein dazu, Ihnen ein größtmögliches benutzerfreundliches, praktisches und sicheres Angebot / Internetangebot anbieten zu können. Zu den personenbezogenen Daten gehören alle Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person, z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, IP-Adressen, übertragene Datenmengen usw.

1.2. Automatische Verarbeitung durch Webseiten-Betrieb

Die Webseiten werden bei einem Provider in Deutschland betrieben, der seinerseits für den Betrieb des Webangebotes die Zugriffe auf das System in sogenannten Serverlogs speichert. Hierbei werden in der Regel folgende Daten erhoben: IP-Adressen, Zeitstempel der Zugriffe, Namen der Webseiten, Übertragene Datenmengen, Abmeldungen bzw. Abbrüche, Browsertypen, Infos vom Betriebssystem, Referrer URLs. Diese Daten werden von uns nicht gespeichert oder ausgewertet. Im Falle eines berechtigten Verdachts auf Missbrauch anhand von konkreten Informationen, können diese Logfiles nachträglich geprüft werden.

1.3. Dateneingaben durch den Webseiten-Nutzer

Sie können darüber hinaus, unsere Webseiten ohne die Eingabe persönlicher Daten uneingeschränkt nutzen. Sofern wir personenbezogene Daten erheben werden wir jeweils über den Zweck, Umfang, Rechtmäßigkeit, und mögliche Weitergaben informieren und dies nur für diese Zwecke nutzen. Die Eingabe dieser Daten durch Sie erfolgt freiwillig.

2. Verwendung der Daten

2.1. Verwendung der Daten

Die Firma Nussbaum Reisen verwendet die erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten ausschließlich zu Zwecken der Erbringung unserer Leistungen aus der mit Ihnen geschlossenen Nutzungsvereinbarung sowie zur Abwicklung von Zahlungen. Dabei beachtet die Firma Nussbaum Reisen selbstverständlich alle anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz, EU-DSGVO sowie das Telemediengesetz (TMG).

2.2. Weitergabe der Daten

Die Firma Nussbaum Reisen gibt Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte für Marketing- oder ähnliche Zwecke weiter. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn und soweit dies zur Durchführung der Nutzungsvereinbarung notwendig ist, die Firma Nussbaum Reisen gesetzlich dazu verpflichtet wird oder es zur Durchsetzung der allgemeinen Nutzungsbedingungen oder anderer mit Ihnen geschlossenen Vereinbarungen sowie unserer Rechte und Forderungen erforderlich sein sollte.

2.3. Werbung

Nussbaum Reisen nutzt Ihre Adressdaten, um Ihnen unsere Kataloge, Reiseangebote, Informationen per Post zukommen zu lassen. Um Werbung an Sie zu adressieren, wird Ihr Name und Ihre Anschrift an Dritte und Auftragsverarbeiter (z.B. Versanddienstleister) weitergegeben. Diese Verarbeitung Ihrer vorstehend genannten Daten ist zur Wahrung der berechtigten Interessen von Nussbaum Reisen nötig und ist durch eine Interessenabwägung zu Gunsten von Nussbaum Reisen gerechtfertigt. Hier wird selbstverständlich auf die Einhaltung der EU-DSGVO geachtet.

2.4. Kundeninformationen per eMail

Im Rahmen der Kundenbindung versenden wir aktuelle Informationen an unsere Kunden, um Sie über Neuigkeiten und Änderungen innerhalb unseres Angebots zu informieren. Diese Informationen sind nicht zu verwechseln mit den allgemeinen Newslettern. Sofern es unsere Angebote betrifft und z.B. sicherheitsrelevante Punkte enthält oder wichtige Informationen aus unserem Hause, so können wir dies oft nur per eMail abwickeln. Bitte haben Sie Verständnis dafür.

3. Verantwortliche Stelle

Nussbaum Reisen Omnibus GmbH & Co. KG  
Ulmer Strasse 2, D-86420 Biburg  
Telefon: +49 (0) 821 48 14 32 oder +49 (0) 821 48 30 31  
Telefax: +49 (0) 821 48 14 25  
e-mail: info@nussbaum-reisen.de  
Geschäftsführer: Franz Fleiner, Markus Fleiner

4. Sicherheit

Die Firma Nussbaum Reisen setzt technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um zu gewährleisten, dass Ihre personenbezogenen Daten vor Verlust, unrichtigen Veränderungen oder unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt sind. In jedem Fall haben nur berechtigte Personen Zutritt zu den persönlichen Daten, und dies auch nur insoweit, als es im Rahmen der oben genannten Zwecke erforderlich ist. Die Sicherheitsmaßnahmen werden ständig den verbesserten technischen Möglichkeiten angepasst.

5. Speicherdauer

Wir speichern Ihre Daten solange der Zweck der Speicherung erhalten bleibt (Anfragen, Projekte, Verträge, etc.). Sollte der Zweck entfallen oder Sie die Einwilligung zurückziehen, werden Ihre Daten durch den regelmäßigen Löschlauf gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen eingehalten werden müssen.

6. Kinder

Die Firma Nussbaum Reisen wird Daten von Kindern wissentlich nicht sammeln und verarbeiten. Sofern Schüler Anfragen stellen, werden wir die Daten nur dann speichern, wenn die ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Sofern Daten von Kindern dann gespeichert werden dürfen, werden wir diese nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitergeben. Unter den Begriff "Kinder" fallen die Definitionen aus dem nationalen Recht und den bei uns geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

7. Webseiten-Auswertungen

Wir setzen keine speziellen Analysetools für unsere Webseite ein.

8. Profiling Ihrer Daten findet nicht statt

Eine automatische Entscheidungsfindung und/oder ein Profiling mit Ihren Daten findet bei uns nicht statt.

9. Ihre Rechte

9.1. Auskunft, Berichtigung, Löschung

Sie können uns jederzeit ansprechen, wenn Sie eine Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten wünschen. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende Rechte geltend machen: Berichtigung, Einschränkung der Nutzung, Löschung (soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen eingehalten werden müssen). Nutzen Sie dazu die vorhandenen Kontaktdaten. Anfragen müssen schriftlich gestellt werden, damit wir den Anfrager eindeutig identifizieren können.

9.2. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten für Werbezwecke einzulegen. Das Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn eine Rechtsvorschrift die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung vorschreibt.

9.3. Widerrufsrecht

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.

9.4. Beschwerderecht

Sofern Sie berechtigte Zweifel an unserem Umgang mit Ihren Daten haben, informieren Sie uns oder wenden Sie sich an die entsprechende Aufsichtsbehörde.

9.5. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch, eine Kopie der Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem üblichen und maschinenlesbaren Dateiformat zu erhalten.

10. Änderungen

Wir behalten uns das Recht vor, diese Datenschutzerklärung von Zeit zu Zeit anzupassen.

Stand: Mai 2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tagesfahrten ab dem 01.11.2025

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der Firma Nussbaum Reisen Omnibus GmbH & Co. KG, Ulmer Str. 2, 86420 Biburg (nachfolgend „NUS“), bei Vertragschluss ab 01.07.2018 zu Stande kommenden Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Tagesfahrten. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 611ff BGB und füllen diese aus.

1. Stellung von NUS; anzuwendende Rechtsvorschriften

1.1. NUS erbringt die ausgeschriebenen Tagesfahrtenleistungen als Dienst-leister und unmittelbarer Vertragspartner des Kunden bzw. des Auftraggebers.

1.2. Auf das Rechtsverhältnis zwischen NUS und dem Kunden, bzw. dem Auftraggeber finden in erster Linie die mit NUS getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung.

1.3. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschrif-ten, die auf das Vertragsverhältnis mit NUS anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit NUS ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

1.4. Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur Anwendung auf die Tages-fahrten von NUS. Auf Reiseverträge und Mehrtagesfahrten, die Unterkunfts-leistungen beinhaltet, finden die Reisebedingungen von NUS Anwendung.

2. Vertragsschluss; Stellung eines Gruppenauftraggebers

2.1. Für alle Buchungen von Tagesfahrten gilt:

a) Buchungen werden nur als Präsenzbuchung, telefonisch, per Fax oder per E-Mail entgegengenommen.

b) Grundlage des Angebots von NUS und der Buchung des Kunden sind die Beschreibung des Tagesfahrtangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

c) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von NUS vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Leistungen erklärt.

d) Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitteilnehmenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.2. Buchungen von Tagesfahrten sind unmittelbar für den Kunden verbindlich und führen bereits durch die telefonische oder mündliche Bestätigung von NUS zum Abschluss des verbindlichen Vertrages über Tagesfahrten. Der Vertrag kommt also mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch NUS zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Kunden rechtsver-bündlich sind. NUS informiert den Kunden ca. 1 Woche vor Abfahrt telefonisch über die Abfahrtszeiten.

2.3. NUS weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB), auch wenn der Dienstleistungsvertrag im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.

3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Leistungen; Witterungsverhältnisse

3.1. Die geschuldete Leistung von NUS besteht aus der Erbringung der jeweiligen Leistung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätz-lich getroffenen Vereinbarungen.

3.2. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit NUS, für die aus Beweisgründen dringend die Textform empfohlen wird.

3.3. Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen und, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der jeweiligen Leistungserbringung) und von NUS nicht wider Treu und Glauben herbeige-führt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Leistung nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden bzw. des Auftraggebers im Falle solcher Ände-rungen wesentlicher Leistungen bleiben unberührt.

3.4. Angaben zur Dauer von Leistungen sind Circa-Angaben.

3.5. Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Leistungen gilt:

a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Leistungen bei jedem Wetter statt.

b) Witterungsgründe berechnen demnach den Kunden, bzw. den Auftragge-ber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertra-ges mit NUS. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhält-nisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Kunden bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Leistung so er-heblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Kunden bzw. den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.

c) Liegen solche Verhältnisse bei Beginn der Leistung vor oder sind vor Leistungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Kunden bzw. dem Auftraggeber und NUS vorbehalten, den Vertrag über die Leistung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

4. Leistungserbringung und Zahlungsmodalitäten

4.1. Die vereinbarten Leistungen schließen die Erbringung der Leistungen und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

4.2. Der Fahrpreis ist bei Antritt der Tagesfahrt direkt im Bus zu entrichten.

4.3. Soweit kein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht des Kunden besteht und NUS zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, gilt:

a) Leistet der Kunde den Leistungspreis bei Vorliegen der Fälligkeitsvoraus-setzungen nicht oder nicht vollständig, so ist NUS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB nach Maßgabe nachstehender Ziffer 7.3 zu fordern.

b) Ohne vollständige Bezahlung des Leistungspreises besteht kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme der Leistungen.

5. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

5.1. Nehmen der Kunde bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von NUS zu vertreten ist, insbesondere durch Nichterscheinen zur jeweiligen Leistungserbringung ohne Kündigung des Vertrages, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl NUS zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

5.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):

a) Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Leistung besteht.

b) NUS hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die NUS durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

6. Kündigung durch den Kunden bzw. den Auftraggeber

6.1. Der Kunde bzw. der Auftraggeber können den Vertrag mit NUS nach Vertragsabschluss jederzeit vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kündigen. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kündigung in Textform wird jedoch dringend empfohlen.

6.2. Bei einer Kündigung durch den Kunden bzw. den Auftraggeber, die vor dem Tag, an dem die Tagesfahrt statt-findet, erfolgt, wird seitens NUS ein Bearbeitungsentgelt i. H. v. € 15,- berechnet, welches auch entsprechende Ansprüche von NUS im Zusammenhang mit der Kündigung des Dienstvertrages mit NUS abgilt.

6.3. Bei Nichterscheinen zur Fahrt ist der volle Fahrpreis zu entrichten. NUS hat sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die NUS durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienst-leistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Auf-wendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Leistung sind jedoch von NUS an den Kunden nur insoweit zu erstatten, als gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und von diesen auch tatsächlich erlangt werden kann.

6.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, NUS nachzuweisen, dass NUS überhaupt kein oder ein we-sentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Entschädigungspauschale.

6.5. NUS behält sich vor, anstelle der vorstehenden Beträge eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit NUS nachweist, dass NUS we-sentlich höhere Aufwendungen entstanden sind, insbesondere, soweit einzel-ne Leistungsbestandteile der Tagesfahrt seitens der Leistungsträger nicht erstattet werden sollten. Macht NUS einen solchen Anspruch geltend, so ist NUS verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.6. Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Kunden im Falle von Mängeln der Dienst-leistungen von NUS sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

7. Haftung von NUS; Versicherungen

7.1. Eine Haftung von NUS für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden bzw. Auftraggebers resultieren, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden von NUS nicht vorsätz-lich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

7.2. NUS haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Beherbergungs- und Verpflegungs-betrieben oder sonstigen Anbietern, die anlässlich der Leistung besucht werden, es sei denn, dass für die Entste-hung des Schadens eine schuldhaft e Pflichtverletzung von NUS ursächlich oder mitursächlich war.

7.3. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Kunden bzw. des Auf-traggebers nur dann, wenn dies aus-drücklich vereinbart ist. Dem Kunden bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Rücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfoh-len.

8. Rücktritt von NUS wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

8.1. NUS kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch NUS muss in der konkreten Lei-stungsausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Tagesfahrten oder bestimmte Arten von Tagesfahr-ten, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschrei-bung deutlich angegeben sein.

b) NUS hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzu-geben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.

c) NUS ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Tagesfahrt unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Tagesfahrt wegen Nichter-reichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von NUS später als 2 Tage vor Leistungsbeginn ist unzulässig.

8.2. Wird die Tagesfahrleistung aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Tagesfahrtpreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

9.1. NUS kann den Dienstleistungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündi-gen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von NUS nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

9.2. Kündigt NUS, so behält NUS den Anspruch auf den Leistungspreis; NUS muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die NUS aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

10. Rechtswahl; Gerichtsstand; Verbraucherstreitbeilegung

10.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kun-den und NUS findet ausschließlich deut-sches Recht Anwendung. Der Kunde kann NUS nur am Sitz von NUS verklagen.

10.2. Für Klagen von NUS gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeit-punkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von NUS vereinbart.

10.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Dienstleistungsvertrag zwischen dem Kunden und NUS anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Dienstleistungsvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die ent-sprechenden deutschen Vorschriften.

10.4. NUS weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass NUS nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen für NUS verpflichtend würde, informiert NUS die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. NUS weist für alle Verträge, die im elektroni-schen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streit-beilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

**Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen von Bus- und Gruppenreiseveranstaltern für ab dem 01.11.2025 abgeschlossene Pauschalreiseverträge**

**1. Abschluss des Pauschalreisevertrags**

1.1. Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail, SMS oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder SMS etc. die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 Satz 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.

1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax, E-Mail und SMS 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt.

1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.

1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

1.5. Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläuterungen auf unserer Internetseite und den dort abrufbaren Reisebedingungen.

1.6. Bei Reiseanmeldungen über Internet bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung innerhalb von 3 Tagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

**2. Vermittelte Leistungen - weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen**

2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

2.2. Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z. B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

**3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten**

3.1. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reisebeteiligung zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z. B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

**4. Zahlungen**

4.1. Das Fördern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Versicherungsscheins zulässig.

4.2. Nach Abschluss des Reisevertrags sind 20 % des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen.

4.3. Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Reisende nicht mehr nach Ziff. 13. (s. u.) zurücktreten kann.

4.4. Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

4.5. Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Frist vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9. (siehe unten) verlangen.

**5. Leistungen und Pflichten**

5.1. Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

5.2. Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen).

5.3. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung - siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.

5.4. Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z. B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

5.5. Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.).

5.6. Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

**6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen**

6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z. B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reisemängeln bleiben hiervon unberührt.

6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z. B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.

6.3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

6.4 Bei einem kurzfristigen Fahrzeugausfall kann vom Veranstalter ein Fahrzeug einer niedrigeren Kategorie eingesetzt werden.

7. **Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn**

7.1. Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.

7.2. Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.

7.3. Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

**8. Vertragsübertragung - Ersatzreisende**

8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, Fax, SMS etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.

8.2. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

8.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

8.4. Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

**9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn - Nichtantritt der Reise**

9.1. Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, SMS) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Ausreichend ist der Rücktritt gegenüber dem Reisevermittler. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter oder Vermittler.

9.2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung bei Busreisen nach Ziff. 9.3. verlangen. Bei den sonstigen Reisen gilt Ziff. 9.5.

**9.3. Unsere Entschädigungspauschalen bei Busreisen:**

bis 30 Tage vor Reisebeginn 5 %  
ab 29. Tag vor Reisebeginn 25 %  
ab 14. Tag vor Reisebeginn 50 %  
ab 7. Tag vor Reisebeginn 80 %  
NoShow 100%

**Flugpauschalreisen:**

bis 30 Tage vor Reisebeginn 15 %  
ab 29. Tag vor Reisebeginn 25 %  
ab 14. Tag vor Reisebeginn 50 %  
ab 7. Tag vor Reisebeginn 80 %  
NoShow 100%

**Kombi Bus-/Kreuzfahrten:**

bis 60 Tage vor Reisebeginn 20 %  
ab 59. Tag vor Reisebeginn 40 %  
ab 29. Tag vor Reisebeginn 60 %  
ab 14. Tag vor Reisebeginn 80 %  
NoShow 100%

Zusätzlich zu den Stornokosten fallen die Kassenpreise der Eintrittskarten zzgl. der Beschaffungs- u. Stornierungskosten an. Kann die Karte verkauft werden, so wird der Erlös hierauf angerechnet. Ist dies nicht möglich, erhält der Kunde die Karte im Original zurück.

9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

9.5. Bei Reisen, die nicht unter Ziff. 9.3. fallen, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Veranstalter hat insoweit auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen.

9.6. Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.

9.7. Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Unterteils, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

**10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden**

10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen.

10.2. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentsgelt pauschalierter 15 EURO verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentsgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

**11. Reiseabbruch**

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z. B. Krankheit), so hat der Veranstalter beiden Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

**12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden - Mitwirkungspflichten**

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt.

12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z. B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

**13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl**

13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.

13.2. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

13.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen 20 Tage, bei einer Reisedauer von zwei bis höchstens sechs Tagen 7 Tage und bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen 48 Stunden - jeweils vor Reisebeginn.

13.4. Tritt der Reiseveranstalter vor dem Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

13.5. Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

**14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen**

14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

14.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

**15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden**

**15.1. Mängelanzeige durch den Reisenden**

Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

**15.2. Adressat der Mängelanzeige**

Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung).

**15.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe**

Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben).

Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist.

Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

**15.4. Minderung**

Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (s.o.) wird verwiesen.

**15.5. Kündigung**

Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651i Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

**15.6. Schadensersatz**

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

**15.7. Anrechnung von Entschädigungen**

Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

**16. Haftungsbeschränkung**

16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

**17. Verjährung - Geltendmachung**

17.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen.

17.2. Die Ansprüche des Reisenden - ausgenommen Körperschäden - nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach Ende sollte.

**18. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplatform**

18.1. Unser Unternehmen Nussbaum Reisen Omnibus GmbH & Co. KG nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

18.2. Online-Streitbeilegungsplatform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

**19. Vermittlung Reiseerücktrittsversicherung**

19.1. Beim Verkauf von Reiseerücktrittsversicherungen tritt unser Unternehmen als Vermittler auf.

19.2. Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel. 0800/3696000, Fax 0800/3699000, [www.versicherungsombudsmann.de](mailto:www.versicherungsombudsmann.de), [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

**20. Sonstiges**

Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung.

Reiseveranstalter: Nussbaum Reisen Omnibus GmbH & Co. KG, Ulmer Str. 2, 86420 Biburg  
Reisevermittler: Nussbaum Reisen Omnibus GmbH & Co KG, Ulmer Str. 2, 86420 Biburg  
Kontaktadresse für Beistand und Mängelanzeige: Nussbaum Reisen Omnibus GmbH & Co KG, Ulmer Str. 2, 86420 Biburg  
Kundengeldabschirer: R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden  
Stand: März 2018